Preußische Gesetzsammlung

Nr. 9.

Inhalt. Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck, S. 57. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin, S. 58. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, S. 59. — Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt, S. 59. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Weilburg, S. 60.

(Nr. 11112.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Berent, Pr. Stargard und Schöneck. Vom 31. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden dem Amtsgericht in Schöneck zugelegt:

1. die Landgemeinden Jarischau, Schwarzhof, Koschmin, Kleschkau, Lindenberg, Sawadda und Jeseritz, der Gutsbezirk Bonscheck sowie die Forstgutsbezirke Rilla und Thiloshain im Kreise Berent unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Pr. Stargard;
2. die Landgemeinden Wischin, Gillnitz, Barenhütte, Scharshütte, Strauchhütte, Schatarpi, Ober Schridlau und der Gutsbezirk Nieder Schridlau im Kreise Berent unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Berent.

§ 2.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 31. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1911.

(Nr. 11113.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Gutsbezirke Eckerberg und Schwarzow werden mit dem 1. April 1911 von dem Landkreise Randow abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin vereinigt.

§ 2.

Zum selben Zeitpunkte werden der Gutsbezirk Zabelsdorf und die in dem bei den Akten des Regierungspräsidenten zu Stettin befindlichen Verzeichnisse des Stadtvermessungsamts Stettin vom 31. Januar 1911 aufgeführten Parzellen der Landgemeinde Kreckow unter den Bedingungen, die in der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetz unter II A und B enthalten sind, von dem Landkreise Randow und der Landgemeinde Kreckow abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin vereinigt.

Das Parzellenverzeichnis und die Eingemeindungsbedingungen werden von dem Regierungspräsidenten in Stettin im Amtsblatte der Regierung veröffentlicht werden.

§ 3.

Gleichzeitig scheiden die in den §§ 1 und 2 genannten Gutsbezirke und Parzellen aus dem durch die Kreise Randow und Greifenhagen gebildeten zweiten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Stettin aus (Nr. III 2 der Anlage zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Stettin umfassenden dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. III 3 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11114.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Gräbschen und der Gutsbezirk Gräbschen werden mit dem 1. April 1911 von dem Landkreise Breslau abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Breslau vereinigt.

§ 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte scheiden die Landgemeinde und der Gutsbezirk Gräbschen aus dem durch die Kreise Breslau Land und Neumarkt gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Breslau aus (Nr. IV 5 der Anlage zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860, Gesetzsamml. S. 357) und treten dem den Stadtkreis Breslau umfassenden vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Nr. IV 4 der bezeichneten Anlage) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11115.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt. Vom 18. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Die Landgemeinde Ilversgehofen im Landkreis Erfurt wird mit dem 1. April 1911 unter den in der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen und im Amtsblatte der Regierung zu Erfurt zu veröffentlichenden Be-

dingungen vom Landkreis Erfurt abgetrennt und der Stadtgemeinde Erfurt und dem Stadtkreis Erfurt einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 18. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11116.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke des Amtsgerichts Weilburg. Vom 15. April 1911.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Weilburg belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Winkel II, Deutsche Einheit, Böhm, Markus, Altengrimberg, Junkernau II, Conradin, Wolf, Eierwiese, Justinian, Rotheerde, Catharinenzeche, Ludwigssegen, Jungerwald, Beysing, Mühlberg, Beusing, Sirene, Beschertglück III, Kappel, Weinberg, Morgenstern III, Wolfenhausen, Fluthgraben, Atzköppel, Kobold, Hahnbügel, Hahn, Philippszeche, Limburg, Füllscheuer, Hoffnung, Rinaldo, Heunester, Aspis, Lausheck, Wilhelmsfund, Blessenbach, Goerscheid II, Breitwiese, Rothemark, Goldgraben, Zippe, Himmelfahrt, Sohlfeld, Sohlfeld II, Ariadne, Hilf, Hahnstrauch, Nestor, Germania-Tiefbau, Hanibal, Conrad, Katharine, Mehlbach, Caroline II, Grimberg, Oda, Pilz, Hainberg, Rosenberg I, Linkertsberg, Wintersberg

am 15. Mai 1911 beginnen soll.

Berlin, den 15. April 1911.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.